

Vorlage Nr.: 70	4 / 2013	öffentlich
------------------------	-----------------	-------------------

zur 14. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule – Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung am 13.12.2013

Betrifft: TOP 3: Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandssatzung wird wie folgt geändert:

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
§ 3 Abs. 1	Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, der Familienbildung und der Beschäftigung und Qualifizierung (Drittmittel) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.	Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie der Familienbildung wahr.
§ 3 Abs. 3	Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben des Zweckverbandes sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.	Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
§ 9 Abs. 3	Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Verbandsversammlung.	Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von 5/8 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Paragrah	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
§ 18	Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen führt der Verband jährlich in jeder der beteiligten Städte ein Forum für Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin. Diese sind Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für Belange der Teilnehmenden und vertreten diese gegenüber der Leitung des Zweckverbandes.	Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen führt der Verband systematische Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch. Aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich an der Befragung beteiligt haben, werden jährlich fünfzig zufällig ausgewählte Personen zu einem Forum eingeladen, in dem mittelfristige Planungen des Verbandes und Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer miteinander ausgetauscht werden. Dieses Forum ist für weitere Interessierte offen.

In den §§ 8 Abs 2, lit f und g sowie 13 Abs. 1, 4 und 6 wird der Ausdruck „fachlich-pädagogischen“ ersetzt durch den Ausdruck „pädagogischen“.

In §13 Abs. 2, 3 und 4 wird der Ausdruck „fachlich-pädagogische“ ersetzt durch den Ausdruck „pädagogische“.

gez. Ernst Schneider
Verbandsvorsteher

Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 3

Nach der zum 31.12.2012 erfolgten Auflösung des Bereichs „Beschäftigung und Qualifizierung“ sollte die Satzung entsprechend angepasst werden. Sofern künftig wieder Drittmittel-Projekte durchgeführt werden sollten, wäre dies durch den satzungsmäßigen Aufgabenbereich der „beruflichen Weiterbildung“ abgedeckt.

Zu § 9 Abs. 3

Die Beratungsgegenstände aus § 8 Abs. 2 der Satzung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, beziehen sich auf

- a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
- b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht,
- c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers,
- e) die Festlegung der Verbandsbeiträge,
- f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der fachlich-pädagogischen Leiterin bzw. des fachlich-pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der kaufmännischen Leiterin,
- j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung,
- l) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes.

Die in der Satzung bislang niedergelegte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung stammt aus der Phase, in der die Gründung eines

Zweckverbandes unter Einschluss der Stadt Remscheid verhandelt wurde. Hierdurch sollte erreicht werden, dass die genannten Beratungsgegenstände in keinem Fall gegen den einheitlichen Willen der Vertreter einer der Städte durchgesetzt werden können. Die Stadt Remscheid ist erkennbar an einem Beitritt zum Zweckverband nicht (mehr) interessiert. Das bisherige Quorum (mindestens 11 von 14 Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung müssen anwesend sein und einheitlich abstimmen) konnte in der Vergangenheit teilweise (mangelnde Vertretung, schlechte Witterungsverhältnisse) nicht erreicht werden.

Das veränderte Quorum von 5/8 der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (mindestens 9 von 14 Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung müssen anwesend sein und einheitlich abstimmen) soll die Beschlussfähigkeit erleichtern. Es ist weiter sichergestellt, dass die genannten Beratungsgegenstände in keinem Fall gegen den einheitlichen Willen der Vertreter einer der Städte durchgesetzt werden können.

Auch künftig sind gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung bestimmte Beschlüsse nur einstimmig möglich oder setzen die Zustimmung aller Verbandsmitglieder voraus:

„Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Verbandsmitglieder.“

Zu § 18

§ 4 Abs 3 des Weiterbildungsgesetzes NRW bestimmt:

“Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den [...] Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.“

Diese Bestimmung ist seit der ersten Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes in den 1970er Jahren unverändert geblieben.

Viele Weiterbildungseinrichtungen haben diese Norm aufgrund einer seinerzeitigen Mustersatzung des Landes in ihren Satzungen derart umgesetzt, dass in den Veranstaltungen eine Art „Klassensprechersystem“ eingeführt wurde. Ein solches System funktioniert allenfalls in solchen Angebotssegmenten, in denen Lerngruppen über einen längeren Zeitraum hinweg zusammen bleiben (z.B. beim Erlernen von Sprachen).

Vor diesem Hintergrund hat die Bergische Volkshochschule sich bei ihrer Gründung entschlossen, die Mitwirkung dergestalt zu regeln, jährlich in jeder Verbandskommune ein für alle Teilnehmenden offenes Forum zu veranstalten, auf dem Sprecherinnen/Sprecher gewählt werden, die dann als Ansprechpartnerinnen für Belange der Teilnehmenden fungieren und diese gegenüber der Leitung des Zweckverbandes vertreten sollen.

Leider zeigt die seit 2006 gewonnene Erfahrung, dass auch dieses System nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führt. Zu den Foren sind zuletzt höchstens zehn Personen erschienen; bei einer Zahl von rund 42.000 Belegungen p.a. ein absolut unbefriedigender Wert.

Es soll daher das seit 2009 flächendeckend eingesetzte Instrument der systematischen Befragung von Teilnehmenden auch satzungsmäßig verankert werden. Durch die zufällige – aber persönlich ausgesprochene – Einladung einer Gruppe von Teilnehmenden sollen darüber hinaus quantitativ und qualitativ bessere Beteiligungsergebnisse erzielt werden als mit der bisherigen Regelung.

Die Neuregelung ist im Hinblick auf die Kompatibilität mit der gesetzlichen Anforderung aus § 4 Abs. 3 mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Darüber hinaus – und jenseits von Satzungsregelungen – soll versucht werden, durch Befragung von Nicht-Kundinnen und –Kunden deren Wünsche an die kommunale Weiterbildungseinrichtung in Erfahrung zu bringen.

Zu den Änderungen in §§ 8 und 13

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist in der Satzung im Zusammenhang mit der pädagogischen Leitung stets die Bezeichnung „fachlich-pädagogisch“ gewählt worden. Dass Personal des Zweckverbandes – unabhängig von der Funktion – fachlich qualifiziert sein soll, versteht sich von selbst. Das Adjektiv „fachlich“ als reines Füllwort kann daher entfallen.